

Zusatzbedingungen für Schutz- und Leittechnik 08/2019

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Zusatzbedingungen für die Schutz- und Leittechnik gelten für Bestellungen einer innogy Gesellschaft – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt.

2 Baufreigabe

Die Baufreigabe stellt die verbindliche Vereinbarung für Ausführung, Abwicklung und Abnahme des Projektes hinsichtlich Funktion, Technik, Umfang und Termine dar.

Die Baufreigabe wird von dem Auftraggeber schriftlich erteilt, sofern alle für das Projekt erforderlichen Detailklärungen abgeschlossen sind, und alle Baufreigabe-/Ausführungsunterlagen inkl. abgestimmter firmenspezifischer Pflichtenhefte und feinstrukturierter Terminpläne vorliegen.

Die Kontrolle, dass die Festlegungen in den Baufreigabeunterlagen durch das eingesetzte Hard- und Softwaresystem abgedeckt sind und die Anforderungen der Anfrage erfüllen, obliegt dem Auftragnehmer und ist in geeigneter Weise (z. B. durch Verweislisten) zu dokumentieren. Mit der Baufreigabe übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung zu beachtender übergeordneter Vorschriften, der Gewährleistung, der Verletzung laufender Patente sowie unerlaubter Abweichungen von der Aufgabenstellung des Auftraggebers.

Für die Freigabe der Baufreigabe-/Ausführungsunterlagen werden dem Auftraggeber die Unterlagen 4 Wochen nach Auftragseingang für das jeweilige Projekt übergeben. Teilfreigaben sind möglich.

Von dem Auftraggeber wird die Baufreigabe für die gesamten Lieferungen und Leistungen 4 Wochen nach Erhalt der Unterlagen gemäß des vorgelegten Terminplanes seitens des Auftragnehmers erteilt.

Zu den Baufreigabeunterlagen gehören z.B. generelle Gerätebeschreibungen, Schrank- und Magazinpläne, Kartenbestückungen, Stromversorgungen, Verteilerbelegungen, Softwarebeschreibungen.

3 Planung

Soweit Planungsleistungen beauftragt sind, umfassen diese sowohl die Planung von Leistungen, die werkseitig, als auch solche, die anlagenseitig zu erbringen sind. Planungsleistungen umfassen, sofern sie nicht bereits zur Baufreigabe erbracht wurden, grundsätzlich folgende Leistungen:

- Erstellen von Montagebaufreigabeunterlagen
- Eintragung von Zielpunkten an den entsprechenden Übergabestellen (auch für Beistellungen durch den Auftraggeber)
- Erstellen von Revisionsunterlagen
- erforderliche Abstimmung mit anderen Auftragnehmern

4 Werkseitige Vorprüfung

Vor Beginn der Werksprüfung ist durch den Auftragnehmer eine werkseitige Vorprüfung durchzuführen. Neben herstellerepezifischen Prüfungen beinhalten diese den vollen Umfang der Werksprüfung, damit diese ordnungsgemäß und termingerecht erfolgen kann. Voraussetzung für den Beginn der werkseitigen Vorprüfung ist ein mit dem Auftraggeber rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Prüfbeginn) abgestimmtes Prüfhandbuch. Alle Prüfergebnisse sind in den Prüfhandbüchern zu

dokumentieren und mind. 2 Wochen vor Beginn der Werksprüfung dem Auftraggeber zu übergeben. Die Fehlerfreiheit der werkseitigen Vorprüfung ist Voraussetzung für den Beginn der Werksprüfung.

5 Werksprüfung

Die Werksprüfung beim Auftragnehmer umfasst neben einer Sichtkontrolle auch die Überprüfung aller zur Funktionsfähigkeit gehörenden Daten und Funktionen der Einrichtungen gemäß Prüfhandbuch. Die Werksprüfung

wird durch den Auftraggeber stichprobenartig durchgeführt. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch über stichprobenartige Prüfungen hinaus weitere Prüfungen durchzuführen.

Hierbei sind die durch vorherige Parametrierung vollständigen anlagenbeschreibenden Daten zu verwenden. Für seitens des Auftraggebers typfreigegebene Einrichtungen beschränken sich die Prüfungen auf den Projektumfang.

Für noch nicht freigegebene Einrichtungen ist mit zusätzlichen Prüfungen, gem. innogy Richtlinie zur Durchführung von Hochspannungs- und EMV- Prüfungen an Stations- / netzleitetechnischen Einrichtungen, zu rechnen.

Die durchgeführten Prüfungen sind durch ein gegenseitig unterzeichnetes Protokoll zu dokumentieren. Die Bereitstellung und Bedienung von Hilfseinrichtungen erfolgt durch den Auftragnehmer.

Bei Auftreten von Fehlern kann die Werksprüfung bis zur Behebung des Fehlers ausgesetzt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Werksprüfung fortzuführen und nach Behebung aller Fehler zu wiederholen; ggf. entstehende auftraggeberseitige Mehraufwendungen sind in diesem Fall vom Auftragnehmer zu erstatten.

6 Material

Alle Materiallieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle.

Der Beginn der Materiallieferung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Kontrolle und Sicherstellung der Materialien auf der Baustelle, auch von Auftraggeber-Beistellungen, erfolgt durch den Auftragnehmer.

7 Meldung der Versandbereitschaft

Die Versandbereitschaft ist dem Auftraggeber nach erfolgreicher Werksabnahme schriftlich mitzuteilen. Diese Meldung muss folgende Daten enthalten:

1. Nummer und Datum der Bestellung
2. Position der Bestellung
3. Geräte- und Anlagenbezeichnung
4. Datei-Typ
5. Stückzahl
6. Baujahr/Fabriknummer
7. Versanddatum
8. Versandanschrift
9. Lieferscheine

Als Warenbegleitpapier ist für jeden Transport und Lieferort ein Lieferschein auszustellen. Dieser soll die Daten der Meldungen der Versandbereitschaft enthalten.

8 Montage

Die Montage beinhaltet die gesamten mechanischen Rangier-, Verkabelungs- und Erdungsarbeiten bis zu den entsprechenden Übergabestellen, wie sie in der Leistungsbeschreibung festgelegt und zur Funktionsfähigkeit der Einrichtungen erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

9 Anlagenseitige Vorprüfung

Die anlagenseitige Vorprüfung umfasst die Überprüfung aller zu dem Projekt gehörenden Einrichtungen auf deren Funktionsfähigkeit. Voraussetzung für den Beginn der anlagenseitigen Vorprüfung ist ein mit dem Auftraggeber rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Prüfbeginn) abgestimmtes Prüfhandbuch.

Sie erfolgt durch den Auftragnehmer nach vollständiger Lieferung aller Komponenten und Abschluss der Montage.

10 Systemfertigstellung

Die Systemfertigstellung ist der Zeitpunkt, an dem alle Einrichtungen des Projektes (nach anlagenseitiger Vorprüfung) betriebsbereit zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird die Gesamtdokumentation für die zum Projekt gehörenden Einrichtungen übergeben.

Die Systemfertigstellung ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

11 Einweisung und Übergabe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach der schriftlichen Anzeige der Systemfertigstellung gemäß dem vereinbarten Terminablaufplan einzuweisen und die Einrichtungen zu übergeben.

12 Systemabnahme

Die Systemabnahme umfasst die Überprüfung aller zu dem Projekt gehörenden Einrichtungen auf deren Funktionsfähigkeit, sie schließt einen zweiwöchigen ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb ein.

Die Systemabnahme erfolgt durch den Auftraggeber nach erfolgter Systemfertigstellung und ist durch ein gegenseitig unterzeichnetes Protokoll zu dokumentieren.

Die Systemabnahme stellt keine Abnahme i. S. d. § 640 BGB dar. Die Ingangsetzung der Mängelhaftungsfrist erfolgt erst mit erfolgreicher Abnahme gem. Ziff. 15.

13 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme, d. h. die Anschaltung des Prozesses an die Einrichtung beginnt nach der Systemabnahme und wird durch den Auftraggeber vorgenommen.

14 Probetrieb

Die Dauer des Probetriebes beträgt zwei Monate. Er beginnt nach erfolgter Inbetriebnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Ende der Systemabnahme und ist dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme und der Probetrieb stellen keine Abnahme i. S. d. § 640 BGB dar.

15 Abnahme/ Mängelhaftung

Die Abnahme i. S. d. § 640 BGB erfolgt nach der erfolgreichen Durchführung des Probetriebes gem. Ziffer 14. Für die Abnahme ist von den Vertragsparteien bzw. den von diesen mit der Abnahme Beauftragten gemeinsam ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, in dem bei der Abnahme ggf. festgestellte Mängel aufgeführt werden.

Der Auftragnehmer steht für die Mangelfreiheit der Lieferung/ Leistungen während einer Mängelhaftungsfrist von 24 Monaten ein. Diese Frist beginnt mit der Abnahme des Gewerkes nach dem Probetrieb.

16 Ersatzteillieferung – Störungsbeseitigung (innerhalb der Mängelhaftungszeit)

Für die Ersatzteillieferung und Störungsbeseitigung während der Mängelhaftungszeit gilt Folgendes:

- Ersatzteile sind innerhalb von 3 Tagen (nach Anforderung) bereitzustellen
- Störungen (Definition gem. DIN EN 13306) sind innerhalb von 3 Werktagen (nach Bekanntmachung) zu beseitigen
- Fehler in der Anwendersoftware und dem Betriebssystem (inkl. ggf. erforderlicher Hardware) sind kostenfrei zu beseitigen
- Fehler in der Hardware- und Softwaredokumentation, die erst im Rahmen des Ersatzteil- bzw. Störungsdiensts erkannt werden, sind kostenfrei zu beseitigen.

Bei der Mängelbeseitigung ist die Funktionskompatibilität sicher zu stellen.

17 Projektleiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Vertragsabwicklung einen Projektleiter zu stellen. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist der Projektverantwortliche für den vollständigen Liefer- und Leistungsumfang während der gesamten Projektlaufzeit. Er ist entscheidungsbefugt, hat organisatorischen Durchgriff auf alle für das Projekt notwendigen Ressourcen und ist der fachkompetente Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber in allen Projektfragen. Bezogen auf den Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers und ggf. eingesetzter Subunternehmer ist er verantwortlich für den Einsatz des entsprechenden fachkompetenten Personals und dessen rechtzeitiger und vollständiger Information. Daher muss der Projektleiter des Auftragnehmers mit allen Absprachen und Festlegungen der Anfrage- und Angebotsphase vertraut sein.

18 Arbeitsverantwortlicher des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen Bauleiter zu stellen, der für die gesamte Projektlaufzeit Arbeitsverantwortlicher gemäß VDE 0105-100 ist.

19 Personaleinsatz

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abzulehnen.

20 Servicesoftware

Hinsichtlich der Überlassung von Servicesoftware garantiert der Auftragnehmer die Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an der überlassenen Servicesoftware ein.

21 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers diesem das Recht zur Nutzung verschaffen oder die zu erbringende Leistung schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für diese Haftung des Auftragnehmers beträgt 10 Jahre ab Abnahme.

22 Baustellensicherung

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung der Baustelle, einschließlich der Bewachung der dort vorhandenen Materialien, Geräte und Baustelleneinrichtungen sowie des Eigentums seiner Arbeitskräfte verantwortlich.